



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege
www.be.ch/denkmalpflege

*Auszug aus dem Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege
(Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)*

Verzeichnis der unter
Schutz gestellten
Denkmäler

Art. 12

- 1 Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfüzten Schutzzumfang.
- 2 Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle und bei den Gemeinden auf.
- 3 Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfüzten Schutzzumfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

III. Unterschutzstellung

1. Unbewegliche Denkmäler

Zweck und Inhalt

Art. 13

- 1 Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.
- 2 Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.
- 3 Die Unterschutzstellung bezweckt,
 - a) unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie
 - b) die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.
- 4 Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

Einvernehmliche
Unterschutzstellung

Art. 14

- 1 Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.
- 2 Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

Anmerkung im
Grundbuch

Art. 18

- 1 Die vereinbarten oder rechtskräftig verfüzten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler, Bekanntmachung

Art. 19

- 1 Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.
- 2 Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

Art. 22

- 1 Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.
- 2 Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

*Auszug aus der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege
(Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)*

III. Unterschutzstellung

1. Unbewegliche Denkmäler

Art. 12

Einvernehmliche
Unterschutzstellung

- 1 Einvernehmliche Unterschutzstellungen unbeweglicher Denkmäler erfolgen durch öffentlich-rechtliche Verträge, die für den Kanton vom Amt für Kultur abgeschlossen werden.
- 2 Die Verträge regeln neben dem örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes auch das Verfahren bei Veränderungen der unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler.

3. Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

Art. 18

- 1 Das Amt für Kultur führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler und sorgt für die Anmerkung der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler im Grundbuch.
- 2 Das Verzeichnis ist nach Gemeinden geordnet, bezeichnet die unter Schutz gestellten Denkmäler und nennt stichwortartig den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes.
- 3 Das Amt für Kultur meldet Änderungen des Verzeichnisses laufend den Regierungstatthalterämtern und den Gemeinden.